



LAND BRANDENBURG

Ministerium des Innern
und für Kommunales

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg
Postfach 601165 | 14411 Potsdam

Die Landkreise und kreisfreien Städte
im Land Brandenburg

Die der Aufsicht des Ministeriums des Innern und
für Kommunales unterliegenden Zweckverbände
gemäß Verteiler B

Die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und
Zweckverbände im Land Brandenburg
über
die Landräte/in der Landkreise als allgemeine
untere Landesbehörden

nachrichtlich:

Landtag Brandenburg
Vorsitzende des Ausschusses für
Inneres und Kommunales
Frau Klara Geywitz, MdL
Alter Markt 1
14467 Potsdam

Landkreistag Brandenburg
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Herrn Dr. Paul-Peter Humpert
Jägerallee 25
14469 Potsdam

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Geschäftsführer
Herrn Jens Graf
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Sturm
Gesch.Z.: 32-313-37
Hausruf: 0331 866-2325
Fax: 0331 866-2302
Internet: www.mik.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Potsdam, 1. Juni 2018

Verwaltungsvorschrift
zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung gemäß [§ 76 BbgKVerf](#),
Runderlass Nr. 2/2018

Unter Bezug auf den [Runderlass zum Kreditwesen der Gemeinden und Gemeindeverbände vom 11. September 2015](#) (ABl./15, [Nr. 39], S.851) werden nachfolgend ergänzende Hinweise zur Aufnahme von Kassenkrediten gegeben.

Gemäß § 76 BbgKVerf hat die Gemeinde durch eine angemessene Liquiditätsplanung jederzeit ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen. Auf dieser Grundlage kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kassenkredite bis zu dem von der Gemeindevertretung durch Beschluss festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Kassenkredite sind gemäß § 2 Nr. 24 [KomHKV](#) kurzfristige Kredite zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können. Eine dauerhafte Finanzierung von Investitionsmaßnahmen durch Kassenkredite ist nicht zulässig.

Vor dem Hintergrund der teilweise in erheblichen Umfang valutierenden Kassenkredite bedarf es geeigneter Maßnahmen zur Begrenzung des Zinsänderungsrisikos. Ergibt sich ein Bedarf an Kassenkrediten, der voraussichtlich zu keinem Zeitpunkt des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraumes unterschritten wird, kann es aufgrund des Gebots der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sinnvoll sein, diesen Bedarf mittelfristig zu finanzieren. Es ist daher vertretbar, einen Grundbetrag der Kassenkredite mit einer Zinsbindung bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes (Laufzeit von bis zu vier Jahren) aufzunehmen.

Ausgehend vom Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung zum Abschlussstichtag des Vorjahres kann unter Berücksichtigung der geplanten Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes im laufenden Haushaltsjahr und in jedem Jahr der mittelfristigen Finanzplanung ein Grundbetrag i. H. v. bis zu 50 v.H. des sich am Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ergebenden Kassenkreditbestandes finanziert werden. Dieser Grundbetrag darf zu keinem Zeitpunkt innerhalb des Planungszeitraumes unterschritten werden.

Bei der Vereinbarung dieser Kassenkredite sind entsprechende Kündigungsoptionen oder die Möglichkeit von Sondertilgungen zu vereinbaren. Im Übrigen sind bei

der Gestaltung der Konditionen für Kassenkredite die gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Haushaltsgrundsätze zu beachten.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass dem Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 22 [KomHKV](#) folgend die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie für die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit dienen. Die verbleibenden Finanzmittelüberschüsse sind zur Verminderung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten zu verwenden. Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit dürfen nur zur Deckung der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit herangezogen werden, insoweit keine Kassenkredite in Anspruch genommen werden müssen.

Im Auftrag

Stolper

Hinweis: Dieses Dokument wurde am 1. Juni 2018 durch Herrn Frank Stolper elektronisch schlussgezeichnet.